



Informationen zur  
Löschwasserversorgung

**Landratsamt  
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2  
79104 Freiburg im Breisgau  
Telefon: 0761 2187-0  
Telefax: 0761 2187-9999  
E-Mail: [poststelle@lkbh.de](mailto:poststelle@lkbh.de)

[www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)

## Informationen zur Löschwasserversorgung

## Inhalt

<b>Rechtliches</b>	<b>4</b>
<b>Ausreichende Löschwassermenge</b>	<b>4</b>
<b>Genehmigungspflichten</b>	<b>5</b>
Baurecht	5
Wasserrecht	5
Herstellung und Speisung eines Löschwasserteiches	5
Wasserentnahme im Brandfall	6
Naturschutzrecht	6
<b>Impressum</b>	<b>7</b>

## Rechtliches

Nach § 15 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO-AVO) muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Die Bereitstellung von Löschwasser ist nach § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) Aufgabe der Gemeinde. Der Bürgermeister kann auch Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichten, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

## Ausreichende Löschwassermenge

Zur Klärung der Frage, wann eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht, wurden vom Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung erarbeitet.



Die Tabelle mit den Richtwerten ist auf der Homepage [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de) abrufbar.

Die Richtwerte beziehen sich lediglich auf den Grundschutz. Sie ersetzen keine objektbezogene Betrachtung zur Erhöhung des Löschwasserbedarfes (Objektschutz) im Einzelfall.

Für Fragen hierzu stehen die zuständigen Mitarbeiter der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle beim Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz zur Verfügung.

## Genehmigungspflichten

### Baurecht

Für die Errichtung von

- Löschwasserbehältern mit einem Bruttonauminhalt von mehr als 50 m<sup>3</sup> oder über 3 m Höhe oder
- Löschwasserteichen mit einem Beckeninhalte von über 100 m<sup>3</sup>
- allen Löschteichen im Außenbereich, die keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen

ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Besonderheit: Wenn es sich um Anlagen handelt, die auch der Aufsicht der Wasserbehörde unterliegen, schließt die wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung die Baugenehmigung ein.

Für baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben wird zudem auf die Ausführungen zum Naturschutzrecht verwiesen.

Bei Fragen zur erforderlichen Baugenehmigung wenden Sie sich an den zuständigen Kreisbaumeister.

### Wasserrecht

#### ● Herstellung und Speisung eines Löschwasserteiches

Die Herstellung eines Löschwasserteiches stellt einen wasserrechtlich gestattungspflichtigen Gewässerausbau (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) dar, sofern der Teich

- durch das Grundwasser oder
- ein Oberflächengewässer mittels offener Zu- und Ableitungsgräben

gespeist wird.

Ist ein Löschwasserwasserteich dagegen nur mit künstlichen Vorrichtungen (Rohren) mit einem oberirdischen Gewässer verbunden, bedarf die Herstellung der Teichfläche selbst keiner wasserrechtlichen Gestattung. Allerdings bedarf in diesem Fall die Entnahme aus dem Oberflächengewässer zur Speisung des Teiches und ggf. Wiedereinleitung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Wasserrechtlich verfahrensfrei ist die Herstellung und Speisung eines Löschwasserteiches nur dann, wenn er klein ist und keine Anbindung an das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer hat. Zum Erfordernis der Baugenehmigung siehe oben.

### ● **Wasserentnahme im Brandfall**

Verfahrensfrei ist immer die Entnahme aus dem Oberflächengewässer/Teich im Brandfall (§ 8 Abs. 2 WHG). Auskünfte zu wasserrechtlichen Fragen erteilen die zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Umweltrecht.

### Naturschutzrecht

Auch baurechtlich oder wasserrechtlich verfahrensfreie Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche sind nach naturschutzrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig, wenn damit ein Eingriff verbunden ist. Je nach Lage des Grundstücks kann auch eine naturschutzrechtliche Zulassung zum Beispiel nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich sein. Es wird eine Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeiter der Naturschutzbehörde empfohlen, die auch sonstige naturschutzrechtliche Fragen beantworten.

## Impressum

### ● **Herausgeber**

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Dezernat Bau und Umwelt

Stadtstraße 3  
79104 Freiburg im Breisgau

### ● **Kontakt**

– Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz  
E-Mail: [katastrophenschutz@lkbh.de](mailto:katastrophenschutz@lkbh.de)

– Fachbereich Baurecht  
E-Mail: [baurecht@lkbh.de](mailto:baurecht@lkbh.de)

– Fachbereich Umweltrecht  
E-Mail: [umweltrecht@lkbh.de](mailto:umweltrecht@lkbh.de)

– Fachbereich Naturschutz  
E-Mail: [naturschutz@lkbh.de](mailto:naturschutz@lkbh.de)

### ● **Hinweis**

Aus stilistischen Gründen und im Sinne einer besseren Lesbarkeit beschränken sich die Texte weitestgehend auf die Männlichkeitsform. Begriffe wie zum Beispiel „Kreisbrandmeister“ oder „Mitarbeiter“ beziehen die Weiblichkeitsform selbstverständlich mit ein.

1. Auflage im Dezember 2017



## Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Einzelanwesen* im Aussenbereich der GK 1-3 (Abstand $\geq$ Firsthöhe des höheren Gebäudes)			Reine Wohngebiete allgem. Wohngebiete besondere Wohngebiete Mischgebiete Dorfgebiete		Gewerbegebiete		Industriegebiete	Industrie- und/ oder Lagerhallen Brandbekämpfungsabschnitte < 2500m <sup>2</sup>	Industrie- und/ oder Lagerhallen Brandbekämpfungsabschnitte >2500m <sup>2</sup> und < 4000 m <sup>2</sup>	Industrie- und/ oder Lagerhallen Brandbekämpfungsabschnitte > 4000 m <sup>2</sup>	Industrie- und/ oder Lagerhallen Brandbekämpfungsabschnitte > 2500m <sup>2</sup> <u>und</u> selbsttätiger Löschanlage
	Grundfläche	GF bis 150 m <sup>2</sup>	GF 150 bis 300 m <sup>2</sup>	GF 300 bis 1600 m <sup>2</sup>			Kerngebiete					
Zahl der Vollgeschosse (N)				N $\leq$ 3	N > 3	N $\leq$ 3	N = 1	N > 1				
Geschossflächenzahl (GFZ)				0,3 $\leq$ GFZ $\leq$ 0,7	0,7 < GFZ $\leq$ 1,2	0,3 $\leq$ GFZ $\leq$ 0,7	0,7 < GFZ $\leq$ 1	1 < GFZ $\leq$ 2,4				
Baumassezahl (BMZ)									BMZ $\leq$ 9			
<b>Löschwasserbedarf (Grundschutz) bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</b> (in l/min., m <sup>3</sup> /h, Fassungsvermögen Löschwasserbehälter (LB) nach DIN 14230, Fassungsvermögen Löschwasserteich (LT) nach DIN 14210)												
<b>klein</b> <i>mind. feuerhemmende Umfassungen harte Bedachung</i>	400 l/min. 24m <sup>3</sup> /h LB 30m <sup>3</sup> LT 100m <sup>3</sup>	800 l/min. 48m <sup>3</sup> /h LB 96m <sup>3</sup> LT 200m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	800 l/min. 48m <sup>3</sup> /h LB 96m <sup>3</sup> LT 200m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	800 l/min. 48m <sup>3</sup> /h LB 96m <sup>3</sup> LT 200m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>		1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	Interpolation (zw. 1600 und 3200 l/min.)	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>
<b>mittel</b> <i>Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend weiche Bedachungen</i>	800 l/min. 48m <sup>3</sup> /h LB 96m <sup>3</sup> LT 200m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>		3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>
<b>groß</b> <i>Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.</i>	800 l/min. 48m <sup>3</sup> /h LB 96m <sup>3</sup> LT 200m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>		3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	3200 l/min. 192m <sup>3</sup> /h LB 384m <sup>3</sup> LT 800m <sup>3</sup>	1600 l/min. 96m <sup>3</sup> /h LB 192m <sup>3</sup> LT 400m <sup>3</sup>

Diese Tabelle bezieht sich lediglich auf den Grundschutz. Sie ersetzt keine objektbezogene Betrachtung zur Erhöhung des Löschwasserbedarfes (Objektschutz) im Einzelfall.

Bei der Einzelfallbetrachtung eines Objektes sind u.a. folgende Punkte durch die Brandschutzdienststelle zu beurteilen:

1. Lage des Schutzobjektes (Topografie, Anfahrtsweg /-zeit, Erreichbarkeit)
2. Nutzung
3. Brandabschnitte
4. Zugänglichkeit
5. Flucht-/Rettungs- und Angriffswege
6. Löschmittelversorgung
7. Löschanlagen und -einrichtungen
8. Feuermelde- und Alarmwege
9. besondere Gefahrenpunkte

\* Definition Einzelanwesen

Ein Einzelanwesen ist ein allseitig freistehender Baukörper mit Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und einer maximalen Länge von 50 m.

Zu den Einzelanwesen zählen auch mehrere, auf einem Grundstück stehende Gebäude (z.B. Wohnhaus, Scheune, Stallgebäude etc.).

Ein Einzelanwesen kann somit aus mehreren Gebäuden bestehen, solange der erforderliche Abstand ( $\geq$  Firsthöhe des höheren Gebäudes) zwischen den Gebäuden eingehalten ist.

Mehrere aneinandergebaute Wohngebäude mit getrennten Eingängen (Doppelhaushälften- oder Reihenhäuser), oder Gebäude zwischen denen der Mindestabstand ( $\geq$  Firsthöhe des höheren Gebäudes) nicht eingehalten ist, bilden insgesamt ein Gebäude, wenn sie auf einem gemeinsamen Grundstück stehen.